

## Informationen zum Nutzungsrecht an einem Wahlgrab

Die wichtigsten Bestimmungen auf Grundlage der Friedhoffssatzung der Stadt Siegen (Stand: 2010)

Das Nutzungsrecht entsteht nach der Überlassung des Grabes durch die Friedhofsverwaltung (Datum siehe Urkunde).

Als Nutzungsberechtigte(r) haben Sie das Recht, im Rahmen der Satzung über die Art und Weise der Grabgestaltung und Grabpflege zu entscheiden (s. auch nächster Absatz). Sie sollten frühzeitig einen Nachfolger für das Nutzungsrecht bestimmen. Dies kann beispielsweise durch Erbvertrag oder Testament erfolgen.

### Gestaltung und Pflege der Grabstätte

Der Grabschmuck (Blumen, Kränze etc.) wird ca. 4-6 Wochen nach der Beisetzung von der Friedhofsverwaltung entfernt. Danach ist die Grabstätte so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt wird. Sie muss innerhalb von 6 Monaten gärtnerisch angelegt und dauernd instandgehalten werden. Zugelassen sind nur Pflanzen, die andere Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind Bäume, großwüchsige Sträucher und Einfassungshecken. Um Ihnen die Auswahl von geeigneten Pflanzen zu erleichtern, empfehle ich die auf der Rückseite dieses Schreibens abgedruckten Gehölze und Stauden. Sie können die erforderlichen Grabpflegearbeiten selbst ausführen oder durch einen zugelassenen Friedhofsgärtner ausführen lassen. Die Gestaltung der Gräber mit Kies ist nur bis zu 1,10 m<sup>2</sup> Fläche je Grabstelle erlaubt. Die restliche Grabstätte ist als Pflanzfläche anzulegen.

### Ruhezeit / Nutzungszeit

*Ruhezeit* ist die Zeit, die der Verstorbenen in der Erde ruhen muss. Sie beträgt für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre; bei Sargbestattungen von Personen ab dem 5. Lebensjahr beträgt sie 30 Jahre (in Grabkammern 12 Jahre). Bei Urnenbestattungen beträgt die Ruhezeit 20 Jahre (in Grabkammern 12 Jahre).

*Nutzungszeit* ist die Zeit, für deren Dauer Sie das Grab als Begräbnis- und Gedenkstätte nutzen können. Sie richtet sich i. d. R. nach der Ruhezeit. Demnach wird das Nutzungsrecht an Gräbern für Sargbestattungen für die Dauer von 30 Jahren (bei Grabkammern 12 Jahren) verliehen.

Auf den Ablauf der Nutzungszeit werden Sie schriftlich hingewiesen. **Teilen Sie deshalb bitte jede Anschriftenänderung der Grünflächenabteilung mit.**

### Beibelegung / Nachkauf / Wiedererwerb / Vorkauf

Als Nutzungsberechtigte(r) eines Wahlgrabes haben Sie das Recht, über *weitere Beisetzungen* zu entscheiden. Beisetzungen dürfen nur in freie Grabstellen erfolgen. Die Ruhezeit des Verstorbenen darf dann die Nutzungszeit nicht überschreiten, ggf. ist die Nutzungszeit durch *Nachkauf* zu verlängern.

Außerdem können in jede belegte Grabstelle max. 2 Urnen zubelegt werden. In jede unbelegte Grabstelle können max. 6 Urnen beigesetzt werden.

Ein *Wiedererwerb* der Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit ist nur auf Antrag und für die gesamte Grabstätte möglich. Auch ein *Vorkauf* einer Wahlgrabstätte zu Lebzeiten ist möglich, wobei die Nutzungszeit von 30 Jahren (bei Grabkammern 12 Jahren) erst mit der ersten Beisetzung beginnt.

### Übertragbarkeit und Rückgabe des Nutzungsrechtes

Sollten Sie das Nutzungsrecht nicht mehr ausüben wollen, können Sie dies auf einen Verwandten oder Erben *übertragen*. Die Übertragung sollte schriftlich erfolgen und danach unbedingt der Grünflächenabteilung mitgeteilt werden.

Die *Rückgabe* nach Ablauf der letzten Ruhefrist ist nur für die gesamte Grabstätte möglich und schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. In begründeten Fällen kann das Nutzungsrecht auch vor Ablauf der Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Grabstätte wird dann von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und mit Rasen eingesät. Die Kosten der Pflege der Rasenfläche für die restliche Dauer der Ruhezeit trägt der/die Nutzungsberechtigte.

### Grabmale und Grabeinfassungen

**Jede Errichtung von Grabmalen und Grabeinfassungen ist genehmigungspflichtig.** Hierfür ist ein schriftlicher Antrag bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Formulare liegen bei den Steinmetzbetrieben aus. Für die Bearbeitung des Antrages, die Überprüfung des Grabmales bei der Aufstellung, für die gerichtlich angeordnete jährliche Überprüfung des Grabmales auf Standsicherheit und für das Abräumen des Grabmales nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Genehmigung einer Grabeinfassung ist gebührenfrei. Auf jede Grabstätte darf nur

1 Grabmal errichtet werden. Ausgenommen sind liegende Grabmale, die für jedes Grab einer Grabstätte zulässig sind. Bei Dreier-Grabstätten oder mehr sowie bei Urnenzubettungen sind Kissensteine auch in Verbindung mit einem stehenden Grabmal zulässig. Grabeinfassungen sind grundsätzlich aus Naturstein herzustellen. Die Ausführungsvorschriften über Form, Gestaltung und Größe von Grabsteinen und Einfassungen sind Ihrem Steinmetz bekannt, welcher Ihnen hierüber gerne Auskunft geben wird.

Grabmale und Einfassungen sind von Ihnen dauernd in einem guten und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Es sind bereits Unfälle mit Personenschäden bekannt geworden, die durch umfallende Grabsteine oder absackende Einfassungen verursacht worden sind. Deshalb möchte ich Sie an dieser Stelle besonders darauf hinweisen, dass Sie als Nutzungsberechtigte(r) für den Zustand des Grabmales und der Einfassung verantwortlich sind.

Sollten Ihrerseits noch Fragen bestehen, wenden Sie sich bitte an die Friedhofsverwaltung:

Universitätsstadt Siegen, Grünflächenabteilung, Fludersbach 56, 57074 Siegen (Tel.: 404-4807 oder 404-4817).

Bei allen Anfragen oder Mitteilungen geben Sie bitte Name und Grablage (Friedhof, Feld, Reihe, Nr.) an. Sie finden die Bezeichnung der Grablage im Gebührenbescheid und in der Urkunde.

## Empfehlenswerte Gehölze und Stauden für die Bepflanzung von Grabstätten

Standortangaben: S: Sonne, H: Halbschatten, Sch: Schatten (i. S. = in Sorten)

Deutscher Name	Botanischer Name	Standort	Abstand
1. Flachwachsende Bodendeckungspflanzen (nur eine Art verwenden)			
a) <b>Gehölze</b>			
Besenheide	Calluna vulgaris, i. S.	S	30
Zwerg-Hartriegel	Cornus canadensis	H - Sch	35
Zwergmispel	Cotoneaster dammeri radicans	S - H	35
Heidekraut	Erica in Arten und Sorten	S	30
Zwerg-Pfaffenhütchen	Euonymus fortunei i. S.	S - Sch	35
Scheinbeere	Gaultheria procumbens	H - Sch	30
Zwerg-Efeu	Hedera helix „Conglomerata“	H - Sch	35
Dickanthere	Pachysandra terminalis	H - Sch	30
Blauer Kriechwacholder	Juniperus horizontalis „Glauca“	S	60
b) <b>Stauden</b>			
Stachelnüsschen	Acaena in Arten und Sorten	S	20
Haselwurz	Asarum europaeum	H - Sch	15
Knöterich	Polygonum vacciniifolium	S - H	25
Braunelle	Prunella in Arten und Sorten	S - H	20
Steinbrech	Saxifarga x arendsii i. S.	H	15
Fetthenne	Sedum spurium i. S.	S	20
Thymian	Thymus serpyllum i. S.	S	20
Ehrenpreis	Veronica prostrata i. S.	S	20
Immergrün	Vinca minor	H - Sch	20
Waldsteinie	Waldsteinia ternata	H - Sch	20
2. Gehölze für Einzel- und Gruppenpflanzung (ca. 3 - 5 Stück)			
a) <b>Einzelpflanzung</b>			
Jap. Schlitzahorn	Acer palmatum „Dissectum“	H	
Jap. Stechpalme	Ilex crenata i. S.	H - Sch	
Lorbeerrose	Kalmia angustifolia „Rubra“	H - Sch	
Skimmie	Skimmia japonica	H - Sch	
Zwerg-Blautanne	Abies concolor kompakta	S	
Zwerg-Scheinzypresse	Chamaecyparis (Zwergformen)	S - H	
Zwerg-Wacholder	Juniperus (Zwergformen)	S - H	
Zwerg-Fichte	Picea (Zwergformen)	S - H	
Zwerg-Kiefer	Pinus (Zwergformen)	S - H	
Zwerg-Hemlockstanne	Tsuga canadensis „Nana“	S - H	
b) <b>Gruppenpflanzung</b>			
Berberitze	Berberis (niedrige Arten)	S - H	
Zwerg-Elfenbeinginster	Cytisus kewensis	S	
Torfmyrte	Pernettya mucronata i. S.	H - Sch	
Alpenrose, Azalee	Rhododendron (Zwergformen)	H	